

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Hg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Hg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 22.

Marienberg, Dienstag, den 16. März.

1915.

Amtliches.

Frankfurt a. M., den 9. März 1915.

Beschlagnahme von Großviehhäuten.

Folgende Beschlagnahmeverfügung des Kriegsministeriums wird hiermit bekannt gemacht:

1. Alle Häute von Großvieh, die grün mindestens 10 kg, salzfrei mindestens 9 kg, trocken mindestens 4 kg wiegen, und zwar von:
 - a) Bullen, d. h. unbeschnittenen männlichen Tieren,
 - b) Ochsen, d. h. beschnittenen männlichen Tieren,
 - c) Kühen, d. h. Muttertieren, die gekalbt haben oder belegt sind,
 - d) Kindern, d. h. allen nicht unter c genannten weiblichen Tieren,

werden hierdurch für die Heeresverwaltung beschlagnahmt. Die Häute unterliegen einer Verfügungsbeschränkung derart, daß sie nur zu Kriegslieferungen verwendet werden dürfen.

2. Um diese Verwendung zu regeln, hat das Kriegsministerium eine Gesellschaft gegründet, die Kriegsleder-Aktiengesellschaft.

mit dem Sitz in Berlin W. 8, Behrenstraße 46, welche ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und weder Dividende verteilt noch das eingezahlte Kapital verzinst. Das Kriegsministerium, das Reichsmarineamt, das Reichsamt des Innern und das Königlich preussische Ministerium für Handel und Gewerbe sind im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft vertreten.

Der Kriegsleder-Aktiengesellschaft angegliedert ist eine Verteilungskommission, die nach einem von Zeit zu Zeit neu aufzustellenden und jedesmal vom Kriegsministerium zu genehmigenden Verteilungsschlüssel die Häute allen Gerbereien Deutschlands, welche zu Kriegslieferungen verpflichtet worden sind oder noch verpflichtet werden, zuzuweisen hat.

3. Die Häuteverwertungsverbände und die ihnen angeschlossenen Vereinigungen haben sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet, die Häute zu festen Preisen und Bedingungen der Kriegsleder-Aktiengesellschaft durch Vermittlung einer vom Kriegsministerium gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft, der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H., zuzuführen. In ähnlicher Weise sind bisher mehrere Großhändler, deren Namen noch in den Fachzeitungen bekannt gegeben werden, vom Kriegsministerium verpflichtet worden.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind daher bis auf weiteres ausschließlich folgende Lieferungen:

- a) Die Lieferungen vom Schlächter bis in die Verteilungslager der Häuteverwertungsgemeinschaften oder Innungen in derselben Weise wie bisher,
- b) die Lieferungen vom Schlächter an Klein Händler (Sammler), soweit der Schlächter denselben Personen

oder Firmen vor dem 1. August 1914 auch schon derartige Häute geliefert hat,

c) die Lieferungen von dem Klein Händler (Sammler) an die zugelassenen Großhändler,

d) die durch Vermittlung der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. und der zugelassenen Großhändler erfolgenden Lieferungen an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft,

e) die Lieferungen von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.

Jede andere Art Lieferung sowie überhaupt jede andere Art von Veräußerung ist verboten.

4. Behandlung des inländischen Gefälles. Das von der Beschlagnahme betroffene Gefälle ist in der bisherigen Weise sorgfältig abzuschlachten: das Gewicht der Haut ist sogleich nach dem Erkalten festzustellen und in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer Blechmarke oder durch Stempeldruck) richtig zu vermerken, außerdem ist die Haut unverzüglich sorgfältig zu salzen.

5. Vorräte inländischen Gefälles der unter 1 gekennzeichneten Art, die nicht bei Häuteverwertungsgemeinschaften (3) lagern, sind gut zu konservieren und, sofern sie mehr als 100 Haut betragen, sofort der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, anzumelden. Vordrucke können von dort bezogen werden.

6. Vorräte ausländischen Gefälles. Besitzer von Vorräten ausländischer, von Tieren der Gruppen a bis c stammender Häute haben die Bestände gut konserviert zu erhalten und übersichtlich zu lagern. Sie haben ferner eine genaue Lagerbuchführung einzurichten und die bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände, ferner ihre eigenen bei Spediteuren oder öffentlichen Lagerhäusern lagernde Bestände jeweils bis zum 5. jeden Monats nach dem Stande vom 1. desselben Monats der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, in übersichtlicher Aufstellung zu melden. (Vordrucke können von dort bezogen werden.)

Berlin, den 22. November 1914.

Der stellvertretende Kriegsminister.

von Wandel.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

de Graaff, Generalmajor.

Bekanntmachung

betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4 Ziffer

2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis, bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 23. Wolfram-Metall ausgeschlossenen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 24. Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).

Klasse 25. Wolfram-Stahl von 2 bis unter 10 % Wolfram-Gehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 26. Wolfram-Stahl von 10 % und mehr Wolframgehalt, insbesondere Werkzeugstähle, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 27. Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 23-26 fallend.

Klasse 28. Chrom als Metall und Ferrochrom.

Klasse 29. Chrom-Stahl mit mindestens 0,5 % Chromgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 30. Chrom in Chromsalzen.

Klasse 31. Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 28-30 fallend.

Klasse 32. Molybdän als Metall.

Klasse 33. Molybdän in Legierungen, unverarbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Liebe und Leidenschaft.

Roman von D. Elster.

27

„Sie haben sich lieb — in ihren Herzen knospete die Liebe auf, aber sie sind zu schön, es sich selbst zu geben, daß sie lieben. Er ist ein trostlos harter Mann, dessen Herz und Gemüt ein treuloses Weib verurteilt, nachdem es zuerst ein liebliches Liebespiel mit ihm getrieben. Er glaubt nicht mehr an Weiblichkeit und Weibestreue. Sie ist ein junges, unschuldvolles Kind! In ihrem Herzen lebt kein unreiner Gedanke, aber ihr Herz sehnt sich nach dem trostigen, harten Manne und möchte die Wunden heilen, welche treulose Liebe seinem Herzen geschlagen. Helft mir, ihr Elfen, die Herzen der beiden Kinder zusammenzufügen in unausslöschlicher Liebe und unausslöschlicher Treue! Umschwebt das nächtliche Lager der beiden, berührt mit Euren Zauberstäben ihre schlafenden Augenlider, küßt ihnen süße Worte ins Ohr und gießt ihren träumenden Seelen sanfte, liebevolle Träume ein. Tränkt ihnen Sehnsucht in das Herz, schließt eine Kette um ihre Seelen, daß es sie stets zurückzieht hierher, an diesen Ort, wo heute am Tage die Knoche der Liebe in ihrem Herzen aufbrach. Hier soll sie sich zur herrlichen Blume entfalten, auf daß die Menschen wieder glücklich werden. Fort — entschwebt!“

Wiederum winkten die weißen Hände und die Elfen entschwebten mit leisem, harmonischem Gesang in das Dunkel des Waldes. Aber nicht in ihre Blumenwohnungen kehrten sie zurück, sondern mit den Strahlen des Mondlichtes schlüpften sie in das Schlafzimmer, in dem Hedwig schlummernd und träumend auf dem einfachen Lager ruhte. Sie schlichen sich auch in die Wohnung Walters, der am offenen Fenster saß und mit träumerischen Augen hinausstarrte in die Nacht.

Und in das Herz der schlummernden Jungfrau gossen sie glückselige Träume, daß sich die Wangen der Schlafenden höher färbten und um die halbgeöffneten Lip-

pen ein sehnüchtes Lächeln schwebte. Auf die schlaflosen Augen Walters aber träufelten sie süßen Balsam der Herzensruhe, daß sich die heißen Lider schlossen zum erquickenden Schlaf und auch in sein Herz die glücklichen Träume einziehen konnten — die Träume von Liebe und Lust, von selbigem Vertrauen und Treue bis in den Tod.

Erst als die Morgenröte ihre ersten Strahlenkeile am östlichen Himmel emporstieß, entfloß die Elfenchar und verberg sich fächernd und flüsternd in die tauschenden Blumenkelche. Die Nymphe der „guten Quelle“ zog sich zurück in ihr Felsenheim, wohin die Strahlen der Sonne nicht dringen konnten.

Tausendfach erquid und erquidend lag der Platz vor der „guten Quelle“ da und der Jäger, welcher am frühen Morgen den Wiesenspfad entlang schritt, merkte nichts von dem zauberischen Spiel der Nymphe und der Elfen. Aber der Zauber, den die Elfen in der mond hellen Sommernacht gewoben, er erwies sich von seltsamer Wirkung. Verwirrt, mit glühenden, verschämten Wangen und leuchtenden Augen erwachte Hedwig. Ihr Herz pochte so stürmisch, so bang und doch so freudig-hoffnungsvoll. Mit bebender Hand strich sie die braunen Locken von der weißen Stirn zurück, dann preßte sie tief aufseufzend die Hände vor die Augen, als schämte sie sich des Traumes, den ihr Seele in holdem Schlummer geträumt.

Und Walter? Seit langer Zeit hatte er sich nicht so frisch, so froh und frei gefühlt, wie an diesem Morgen. Die trüben Wolken, die vordem seinen Sinn umdüstert, sie schienen vertrieben durch den sieghaften Strahl der goldenen Morgenröte. Seine Augen leuchteten fast in dem früheren jugendlichen Glanze und eine leichte Röte lagerte sich auf seinen blassen Wangen. Verwundert schaute Jack zu seinem Herrn empor, denn dieser pfliff wieder, wie in früherer Zeit, beim Anblick ein fröhliches Soldatenlied. Dies ließ auf gute Laune schließen, und Monsieur Jack sprang mit freudigem Winseln an seinem Herrn empor.

„He, Jack!“ rief lachend Walter, „freust Dich auch über den sonnigen Tag? Wart’ nur, mein Hündchen, heute nachmittag gehen wir wieder in den Wald zur „guten Quelle“, und gebe der Himmel, daß wir die liebe Quellennymphe wiederfinden, welche uns gestern erschienen ist.“

Der Elfenzauber hielt auch den Tag über an. Er zog Walter gleich nach Beendigung des Nachmittagsdienstes hinaus in den Wald und nach der „guten Quelle“.

In Hedwigs Herzen erwachte er eine geheime Sehnsucht, eine brennende Ungeduld, ein heimliches Verlangen, wiederum nach dem lauschigen Plätz im sommerlichen Walde zu eilen. Aber sie konnte doch nicht allein dorthin gehen. Sollte sie ihre Tante bitten, mit zu kommen? Aber die netische Elfe des Tausendjährigen Ritters ihr zu: „Tue es nicht! Die würdige Tante Major geht nicht in den Märchenzauber des Waldes.“ — Fräulein Lydia! — Ja, die gutmütige Lehrerin würde sicherlich wieder mitgehen, aber Hedwig getraute sich aus jungfräulicher Scham und in banger Verlegenheit nicht, dem guten „späten Mädchen“ den Vorschlag zu machen. Aber glücklicherweise überhob sie Lydia selbst des Sprechens. Mit strahlendem Antlitz und schelmisch zwinkernden Augen kam Fräulein Lydia, um Hedwig zu einem Spaziergang abzuholen.

„Wir gehen wieder nach der „guten Quelle“, nicht wahr, Hedwig?“ fragte sie schelmisch und als Hedwig erötend schwieg, fuhr sie flüsternd fort: „Ich habe gesehen, wie er fortgeritten ist. Gewiß reitet auch er wieder nach dem herrlichen Plätzchen. Kommen Sie mit, Hedwig. Sie brauchen sich nicht zu fürchten, denn ich bin ja bei Ihnen.“

Fräulein Lydia Pomerellen war allerdings eine sehr achtbare Anstands dame; unter ihrem Schutze glaubte Hedwig schon das Wagnis einer nochmaligen Begegnung mit Walter von Rattenberg ausführen zu dürfen. 211,19

Klasse 34. Molysbän in Erzen, in Schlacken, in Zwischen- und Nebenprodukten, soweit nicht unter Klasse 32 und 33 fallend.

Klasse 35. Vanadium als Metall.

Klasse 36. Vanadium in Legierungen, unverarbeitet, vorgefertigt und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete, usw.

Klasse 37. Vanadium in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 35 und 36 fallend.

Klasse 38. Mangan als Metall und Manganeisen (Ferromangan) mit 70% und mehr Mangangehalt.

Klasse 39. Mangan als Manganeisen (Ferromangan) unter 70% Mangangehalt.

Klasse 40. Mangan in Eisen- und Stahllegierungen mit mindestens 20% Mangangehalt, unverarbeitet, vorgefertigt und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), und Maschinenteile.

Klasse 41. Mangan in Erzen.

b) Bei zusammengefügten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 23-27 Wolfram; für Klasse 28-31 Chrom; für Klasse 32-34 Molysbän; für Klasse 35-37 Vanadium; für Klasse 38-41 Mangan.

Sind mehrere der anzumeldenden Metalle in einer Legierung vorhanden, so ist unter demjenigen Hauptmetall anzumelden, das den höchsten Prozentsatz aufweist.

c) Verbrauchern, welche den Gehalt an Hauptmetall in den anzumeldenden Werkzeugen und Werkzeugstählen der Klassen 25, 26, 29, 33, 36 und 40 nicht ermitteln können, ist gestattet, unter Nennung des Verwendungszweckes z. B. Schnellarbeitsstahl, Magnetstahl, Kugellagerstahl usw., diese Posten nach Wertklassen anzumelden und zwar

Wertklasse a) bis 150 Mk.,

b) über 150 Mk. bis 300 Mk.,

c) " 300 Mk.

für 100 kg Stahl.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügbaren Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Angabe, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.

§ 4.

Zustufung der Verfügung.

Für die Meldepflicht ist der am 16. März 1915 (Meldetag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 aufgeführten Mindestvorräte am 16. März 1915 nicht erreicht sind, tritt die Meldepflicht an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) nicht überschreiten

in Klasse 23, 28, 32, 35	je 10 kg
" " 24, 33, 36	" 20 "
" " 26, 27, 30, 31, 34, 37, 38, 39	" 150 "
" " 25, 29, 40, 41	" 300 "

§ 6.

Meldebefristungen.

Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen grünen Meldeformulare für Metalle zu erfolgen, für die Bordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgeordneten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzwerte einzutragen, sofern nicht die Bestimmung § 1 c zutrifft.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezeit ist an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63-65 (Fernsprecher Amt Zentrum, 11 509) vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. März 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Frankfurt a. M., den 15. März 1915.

XVIII. Armeekorps. Stellvert. Generalkommando.

Marienberg, den 12. März 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Nachstehend bringe ich eine Verordnung des stellvertretenden 9. Armeekorps nebst einem Hinweis an das Publikum über Reisen nach dem dänischen Grenzgebiet und über die dänische Grenze zur Veröffentlichung.

Ich ersuche für genügendes Bekanntwerden der Bestimmungen Sorge zu tragen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

1. Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos des 9. Armeekorps.

a. Personenverkehr über die Grenze.

Jeder, der die Grenze von oder nach Dänemark überschreiten will, muß mit einem vorchriftsmäßigen Paß versehen sein. Diese Pässe sind bei jedesmaligem Überschreiten der Grenze mit einem Orts- und Datumstempel zu versehen.

b. Personenverkehr im deutschen Grenzgebiet.

1. Als Grenzgebiet wird der Streifen zwischen der dänischen Grenze und der Linie Glücksburg-Flensburg-Tondern-Hoyer-Schleuse mit Einschluß dieser Orte bezeichnet.

2. Für den regelmäßigen Verkehr im Grenzgebiet genügt ein Ausweis der Ortspolizeibehörde, der eine Personalbeschreibung des Inhabers, seine Photographie aus neuester Zeit und den Stempel der Ortsbehörde halb auf der Photographie, halb auf dem Ausweis tragen muß.

2. Reisen nach dem dänischen Grenzgebiet und über die dänische Grenze.

Wie uns mitgeteilt wird, treffen in Nordschleswig noch täglich immer wieder Reisende ein, die nicht im Besitze der für Reisen im Grenzgebiet und über die dänische Grenze vorgeschriebenen Ausweise bzw. Pässe sind. Für die Reisenden entstehen dadurch auf den Stationen, auf denen die Ausweise und Pässe durchgesehen werden, viele Unannehmlichkeiten und eventl. mehrtägige Verzögerungen, und damit verbunden große Kosten. Nach der kaiserlichen Verordnung, betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht vom 16. Dezember 1914 muß bis auf weiteres jeder, der nach einer Station des Grenzgebiets oder über die dänische Grenze reisen will, im Besitze eines nach besonderer Vorschrift (mit Photographie usw.) ausgefertigten Ausweises bzw. PASSES der Ortspolizeibehörde seines Heimortes sein. Zum Grenzgebiet gehört, wie wir erst kürzlich berichteten, der Streifen zwischen der dänischen Grenze und der Linie Glücksburg-Flensburg-Tondern-Hoyer-Schleuse mit Einschluß dieser Orte. Man tut also gut, wenn man eine Reise nach den in dem obigen Grenzgebiet gelegenen Orten oder nach Dänemark unternehmen will, sich vorher rechtzeitig bei der Ortspolizeibehörde mit dem vorgeschriebenen Ausweis oder Paß zu versehen.

Marienberg, den 15. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich mache Sie auf die Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 abgedruckt im Reichsgesetzblatt Nr. 34, aufmerksam und ersuche Sie, dieselbe sofort zur Kenntnis der Ortseinswohner zu bringen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 8. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen sofort feststellen, ob alle Selbstverbraucher, d. h. alle Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, auch die bis zum 15. August 1915 benötigte Getreide-

oder Mehlmenge nach dem Maßstabe des § 4 a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 besitzen.

Den Selbstverbrauchern stehen zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschl. des Gefindes pro Kopf und Monat 9 Kilogramm Brotgetreide oder 7,2 Kilogramm Mehl zu.

Bis zum 19. d. Mts. bestimmt ist mir zu berichten, wieviel Selbstverbraucher überhaupt in ihrer Gemeinde vorhanden sind, wieviel hiervon im Besitze und wieviel nicht im Besitze des ihnen für die Zeit vom 1. März bis 15. August 1915 zustehenden Brotgetreides oder Mehls-Quantums - pro Kopf 49 1/2 kg Brotgetreide oder 39,6 kg Mehl - sind. Die den einzelnen Selbstverbrauchern fehlende Menge ist genau festzustellen und mir für ihre Gemeinde in einer Summe anzugeben. Die Angabe hat in Kilogramm zu erfolgen.

Der zur Berichterstattung gesetzte Termin darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. R. A. 1970.

Marienberg, den 15. März 1915.

Bekanntmachung.

Der Herr Regierungspräsident zu Wiesbaden hat die erteilte Genehmigung zum Zubacken von Weizenmehl zum Roggenbrot für die Zeit bis 31. März 1915 verlängert.

Im Uebrigen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 28. Februar cr., abgedruckt in Nr. 18 des Kreisblattes.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. L. 475. Marienberg, den 10. März 1915.

Bekanntmachung.

Der deutsche Verwaltungsrat für belgische Eisenbahnen in Brüssel hat angeordnet, daß zum Besuch kranker oder verwundeter Krieger sowie zur Beerdigung verstorbener Krieger die Fahrpreise auf den im Militärbetrieb befindlichen Eisenbahnen für erwachsene Angehörige - Kinder unter 15 Jahren sind ausgeschlossen - gleichfalls auf die Hälfte und zwar auf 5 cts. in der zweiten und 2 1/2 cts. in der dritten Wagenklasse ermäßigt werden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. R. A. 1374. Marienberg, den 6. März 1915.

Bekanntmachung.

Den zum Bürgermeister der Gemeinde Oberhattert gewählten Franz Windhagen habe ich auf eine 8jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 13. März 1915.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Zur Ersparung unnötiger Druckkosten wollen Sie mir bis zum 20. d. Mts. bestimmt anzeigen, wieviel Brotdücker Sie für den Monat April 1915 benötigen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Winter.

J. Nr. R.-B. 468.

Marienberg, den 15. März 1915.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister sowie Beauftragten der Kreisrindviehvericherung gelangen jetzt die Listen über das versicherte Rindvieh zur Abfindung. Ich ersuche, für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1915 den Tagwert der versicherten Tiere unter Zuziehung der beiden Abschätzer festzustellen, in Spalte 12 die Summe einzutragen und die Listen bis spätestens zum 2. April d. Js. an mich zurückzusenden.

Die in den Händen der Herrn Bürgermeister und Beauftragten befindlichen Duplikate der Versicherungslisten sind nach den Originalen fortzuschreiben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Winter.

An die Herren Bürgermeister des Katasteramtsbezirks Marienberg.

Um die Gebäudeeigentümer nach Möglichkeit vor den gesetzlichen Strafen zu schützen, welche durch Nichtanmeldung von Veränderungen im Bestande der Gebäude (Neubauten, Substanzverbesserungen usw.) entstehen, werden die Herren Bürgermeister ersucht, die Anmeldung aller derjenigen baulichen Veränderungen zu veranlassen, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 1. April 1915 nutzbar geworden sind, bzw. nutzbar werden und somit weder in der am 1. Oktober vor. Js. abgeschlossenen Nachweisung enthalten waren, noch auch Gegenstand der diesjährigen Veranlagung (Sitzung vom 9. Januar 1915) bildeten.

Marienberg, den 12. März 1915.

Königliches Katasteramt.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 12. März.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Zwei feindliche Linienfahrzeuge, begleitet von einigen Torpedobooten, feuerten gestern auf Bad Westende mit

4 a der
besitzen
rung der
ndes pro
oder 7,2
berichten,
Bemünde
wiewiel
1. März
des oder
otgetreide
en Selbst
ellen und
zugegeben.
arf unter
1915.
den ha
Weizen-
r 1915
Bekannt-
Nr. 18
1915.
e Eijen-
Besuch
rdigung
Militär-
e Ange-
ossen -
in der
lasse er-
3 1915.
chattert
jährige
5.
inden
len Sie
wiewiel
nötigen.
915.
tragten
Listen
Ich er-
1915
ziehung
12 die
s zum
er und
erungs-
amt-
it vor
Nicht-
r (Be-
ent-
ut, die
rungen
1914
utabar
er vor-
noch
ziehung
ng.
r 1915.
eingen
de mit

über 70 Schuß, ohne irgendwelchen Schaden anzurichten. Als unsere Batterien in Tätigkeit traten, entfernte sich das feindliche Geschwader.

Die Engländer, die sich in Neuve Chapelle festsetzten, stießen heute Nacht mehrere Male in östlicher Richtung vor. Sie wurden zurückgeschlagen. Auch nördlich von Neuve Chapelle wurden gestern schwache englische Angriffe abgewiesen. Der Kampf in jener Gegend ist noch im Gange.

In der Champagne herrscht im allgemeinen Ruhe. In den Vogesen war wegen heftigen Schneetreibens die Gefechtsfähigkeit nur gering.

Westlicher Kriegsschauplatz:
Nördlich des Augustower Waldes wurden die Russen geschlagen. Sie entzogen sich durch eiligen Abmarsch in Richtung Grodno einer völligen Niederlage.

Wir machten hier über 4000 Gefangene, darunter zwei Regimentskommandeure, und eroberten drei Geschütze und zehn Maschinengewehre. Auch aus der Gegend von Augustowo hat der Feind den Rückzug auf Grodno angetreten. Nordwestlich von Ostrolenka nahmen wir im Angriff drei Offiziere und 230 Mann gefangen. Nördlich und nordwestlich von Prazynsz schritten unsere Angriffe fort. Ueber 3200 Gefangene blieben hier gestern in unseren Händen.

Zwei große Siege haben sich die Russen in ihren amtlichen Bekanntmachungen zugesprochen: Den Sieg bei Grodno und den bei Prazynsz. In beiden Schlachten behaupten sie, je zwei deutsche Armeekorps geschlagen oder vernichtet zu haben. Wenn die russische Oberste Heeresleitung im Ernst der Meinung war, so werden die Ereignisse der letzten Tage sie über die Kampfkraft unserer Truppen eines andern belehrt haben. Ihre mit so beredeten Worten verkündete Offensive von Grodno durch den Augustower Forst ist bald gescheitert. Die Erfahrungen der dort vorgegangenen Truppen schildern die ersten Sätze unserer heutigen Veröffentlichung. Bei Prazynsz stießen unsere Truppen nach vorübergehendem Ausweichen wieder vier Kilometer nördlich dieser Stadt. Seit ihrer Aufgabe sind auf den Kampffeldern zwischen Weichsel und Orzyc 11 640 Russen gefangen genommen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 13. März.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Südlich von Ypern wurden vereinzelt Angriffe der Engländer müßlos abgewiesen.

Unser zur Wiedereinnahme des Dorfes Neuve Chapelle angelegter Angriff stieß nach anfänglichem Erfolge auf eine starke englische Ueberlegenheit und wurde deshalb nicht durchgeführt. Die Engländer entwickelten in dieser Gegend eine rege Tätigkeit mit Ziegern, von denen vorgestern einer, gestern zwei heruntergeschossen wurden.

In der Champagne flackerte an einzelnen Stellen der Kampf wieder auf. Alle französischen Teilangriffe wurden mit starken Verlusten für den Feind abgeschlagen. 200 Gefangene blieben in unserer Hand. - Rebel und Schnee behinderten in den Vogesen die Gefechtsfähigkeit.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die Russen wichen aus der Gegend von Augustowo und nordöstlich bis hinter den Bobr und unter die Geschütze von Grodno zurück.

Am Orzyc nordöstlich von Prazynsz wurde ein russischer Angriff abgewiesen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 14. März.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Einige feindliche Schiffe feuerten gestern nachmittag aus Gegend nördlich von La Panne Newport wirkungslos auf unsere Stellungen.

Bei Neuve Chapelle fand, abgesehen von einem vereinzelt englischen Angriff, der abgeschlagen wurde, nur Artilleriekampf statt.

In der Champagne wiederholten die Franzosen östlich von Souain und nördlich Le Mesnil auch gestern ihre Teilangriffe. Unter schweren Verlusten für den Feind brachen sämtliche Angriffe im Feuer unserer Truppen zusammen.

In den Vogesen sind die Kämpfe nach dem Eintreten besserer Witterung wieder aufgenommen.

Die Franzosen verwenden jetzt auch in den Arzgonnen die neue Art von Handgranaten, durch deren Detonation die Luft verpestet werden soll. Auch französische Infanterie-Explosivgeschosse, die beim Aufschlagen Flammen erzeugen, wurden in den gestrigen Kämpfen erneut festgestellt.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage im Osten ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 15. März.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Westende-Bad wurde gestern von zwei feindlichen Kanonenbooten wirkungslos beschossen.

Ein Angriff auf eine von Engländern besetzte Höhe südlich von Ypern machte gute Fortschritte.

Französische Teilangriffe nördlich von Le Mesnil (Champagne) wurden unter schweren Verlusten für den Feind zurückgeschlagen.

In den Vogesen wird an einzelnen Stellen noch gekämpft.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die Anzahl der russischen Gefangenen aus den Kämpfen nördlich des Augustower Waldes hat sich auf 5400 erhöht.

Nördlich und nordöstlich von Prazynsz griffen die Russen mit starken Kräften an. Alle Angriffe scheiterten unter schweren Verlusten für den Feind.

Südlich der Weichsel keine Veränderung.

Oberste Heeresleitung.

Fünf weitere Schiffe durch deutsche U-Boote versenkt.

Berlin, 15. März. Laut Berliner Tageblatt nennt die britische Admiralität 4 Namen von Schiffen, die von U 29 torpediert worden sind: Headland, Andalusian, Indian City und Aden. Indian City wurde am Sonntagabend 8 Uhr früh bei Sainte Marie auf den Scilly-Inseln angegriffen. Sie war nur in kurzer Entfernung von der Küste, wo die Menge zuschaute. Die Besatzung rettete sich in Booten. Zwei Patrouillenschiffe, die im Hafen lagen, führten zur Verfolgung aus. Das Unterseeboot aber tauchte und erschien erst weiter westlich an der Oberfläche. Es war auch schneller als die Patrouillenschiffe. In derselben Weise hat das Unterseeboot auch den Dampfer Headland torpediert.

Porto, 14. März. Ein deutsches Unterseeboot hat am Donnerstag den Dampfer Auguste Confel 22 Meilen südlich Starpoint versenkt. Die Besatzung wurde gerettet und nach Falmouth gebracht.

Die Behandlung der Unterseeboot-Mannschaften.

London, 12. März. Die gesamte englische Presse lehnt die Anregung des Admirals Lord Beresford ab, die gefangenen Mannschaften deutscher Unterseeboote als „Piraten“ zu behandeln, weil schwere deutsche Vergeltungsmaßnahmen an den 20 000 englischen Kriegsgefangenen in Deutschland in diesem Falle zu befürchten seien.

Der Zar an der Front.

Petersburg, 15. März. Nach einer Meldung der Petersburger Telegraphenagentur ist der Zar am 14. März bei der Feldarmee eingetroffen.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 16. März. Die hiesigen Landwirte hatten sich am Samstag im Lokale des Herrn Gastwirt Preußer zu einer Beratung über die Erhöhung des Milchpreises versammelt. Den Hauptgrund dieser Zusammenkunft bildeten die hohen Preise für Ersatzfuttermittel. Nach längerem Beraten wurde der Milchpreis von 20 auf 24 Pfg. für das Liter erhöht. Der Aufschlag ist am gestrigen Montag in Kraft getreten.

Marienberg, 16. März. In vorletzter Nacht verschied hier selbst nach längerem Leiden der Beigeordnete und das Kreisratsmitglied Karl Wilhelm Weber. Seit einer Reihe von Jahren hat er als Mitglied des

Gemeinderats und Bürgermeister-Stellvertreter mit regem Interesse und Sachkenntnis die Interessen der Gemeinde gefördert, sowie als Kreisratsmitglied an den Beratungen der Verwaltung des Kreises teilgenommen. Durch seine reichen Erfahrungen insbesondere auf landwirtschaftlichem Gebiete hat er zum Wohle seiner engeren Gemeinde und des gesamten Kreises in uneigennützigster Weise mitgearbeitet. Ein ehrendes und dankbares Andenken wird dem Entschlafenen über das Grab hinaus bewahrt bleiben.

(Berichtigung.) Erfreulicherweise können wir mitteilen, daß die in voriger Nummer gebrachte Nachricht, der Kriegsfreiwillige Oskar Kleppel sei gefallen, sich nicht bewahrheitet hat. Eine falsche Meldung aus dem Felde ist der Grund für diese allgemein verbreitete Nachricht gewesen.

(Postalisches.) Im Ortsfernsprechnetz Frankfurt a. M. wird am 21. März eine neue Fernsprechermittlungsanstalt mit der Bezeichnung „Römer“ eröffnet werden, die sämtliche Anschlüsse des bisherigen Amtes 1 enthält. Zur Vermeidung von Irrtümern und Fehlverbindungen sind vom Eröffnungstage an nur die in diesen Tagen zur Versendung gelangenden neuen Teilnehmerverzeichnisse zu benutzen und die darin enthaltenen neuen Nummern anzuwenden. In den Anmeldungen für Ferngespräche sind die verlangten Anschlüsse wie folgt zu bezeichnen: Frankfurt (Main) Amt Hansa, Nr. . . . , Frankfurt (Main) Amt Römer, Nr. . . . , Frankfurt (Main) Amt Taunus, Nr. . . . , Frankfurt (Main) Amt Eschersheim, Nr. . . .

Friedewald, 13. März. Dem Prinzen zu Saxe-Wittgenstein auf Schloß Friedewald wurde das Eisenerne Kreuz 1. Klasse verliehen.

Mainz, 15. März. Im Walde bei Gonsenheim erschloß gestern Nachmittag die 53 Jahre alte Frau eines pensionierten Beamten ihren zwölfjährigen Sohn und brachte sich dann selbst einen Schuß in die Brust bei. Der Junge war sofort tot, die Frau wurde schwer verletzt ins Krankenhaus gebracht.

Hannau, 12. März. Der hiesige Milchhändlerverein beschloß, trotz der von den Landwirten vorgenommenen Milchpreiserhöhung in Hannau die Milch zu den alten Preisen weiter zu verkaufen, da er in diesem Preisaufschlag ein großes Unrecht erblickt. Denn gerade die Landwirte genießen gegenwärtig, so gibt der Verein bekannt, durch die Fernhaltung des Feindes aus dem Lande den allergrößten Schutz. Daher sei es auch unethisch, wenn man den daheim gebliebenen Familien der Kriegsteilnehmer neben allen anderen Lebensmitteln auch noch die Milch für die Kinder verteuere.

Leipzig, 13. März. Ein Leipziger Bürger stiftete zum zweiten Male 3000 Mark zur Verteilung an die Mannschaften desjenigen Unterseebootes, dem es gelingt, einen weiteren englischen Truppentransportdampfer zu versenken. Das Reichsmarineamt hat die Spende angenommen.

E. Belger, Generalfeldmarschall von Hindenburg. Des Gewaltigen Werden, Sein und Siegen. Preis 15 Pfg. (Bei Abnahme von 50 Stück an, das Stück 12 Pfg., bei Abnahme von 100 Stück das Stück 10 Pfg.) Verlag von G. Danner, Mühlhausen i. Th.

Manoli
Zigaretten
Früh-
früh!

Extra billiges Angebot für Konfirmation und Kommunion!

Durch große Einkäufe in ersten Fabriken bin ich in der Lage, große Auswahl und billige Preise zu stellen.

Für Mädchen:

Kleiderstoffe in schwarz, farbig und weiß
per Elle 62, 68, 85, 95, 1.08
sowie in höheren Preislagen.

Ferner: Unteröcke, weiß und farbig,
Kränze, Ranken, Sträuße, Kerzen-
tücher, Handschuhe, Regenschirme,
sämtliche Wäsche etc.

Als Geschenk

erhält jeder Konfirmand oder Kommuni-
kant bei Einkauf des Anzuges oder Kleides
einen guten

Filzhut oder Regenschirm umsonst.

Es liegt im eigenen Interesse aller Eltern,
die Kaufgelegenheit bei mir wahrzunehmen.

Für Knaben:

Anzüge in schwarz, blau u. dunklen Stoffen
in guter moderner Verarbeitung
von den billigsten bis zu den feinsten.

Ferner: Hüte, Regenschirme, Kerzen-
tücher, Handschuhe, Vorhemden,
Kragen, Manschetten, Schlipse,
Sträuße, Hosenträger, sämtl. Wäsche etc.

Kaufhaus Louis Friedemann :: Kadenburg

im früheren „Berliner Kaufhaus“.

Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang gestattet.

Schütz, Beigeordneter.